

 <p>NATURA 2000</p>	<h2>Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6029-471 Oberer Steigerwald</h2> <h3>Maßnahmen</h3>
<p>Herausgeber:</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt – Bereich Forsten</p> <p>Adresse: Ignaz-Schön-Straße 30 97421 Schweinfurt</p> <p>Telefon: 09721/8087-10</p> <p>E-Mail: poststelle@aelf-sw.bayern.de</p> <p>Internet: www.aelf-sw.bayern.de</p>
<p>Planerstellung:</p> <p><u>Kartierung und Planerstellung (gemeinsame Auftraggeber)</u></p> <p>und</p> <p><u>Kartierung und Planerstellung (Auftragnehmer)</u></p>	<p>Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)</p> <p>Adresse: Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1 85354 Freising</p> <p>Telefon: 08161/4591-0</p> <p>E-Mail: poststelle@lwf.bayern.de</p> <p>Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51</p> <p>Adresse: Peterplatz 9 97070 Würzburg</p> <p>Telefon: 0931/380-00</p> <p>E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de</p> <p>CHRISTIAN STRÄTZ</p> <p>Büro für ökologische Studien</p> <p>Adresse: Oberkonnersreuther Str. 6a 95448 Bayreuth</p> <p>Telefon: 0921/507037-34</p> <p>E-Mail: christian.straetz@bfoes.de</p> <p>Internet: www.bfoes.de</p>
<p>Gültigkeit:</p>	<p>Dieser Managementplan ist gültig ab dem <u>xx.xx.20xx</u>; er gilt bis zu seiner Fortschreibung.</p>



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Grundsätze (Präambel)	6
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	7
2 Gebietsbeschreibung	8
2.1 Grundlagen	8
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume	10
2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	10
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	14
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	16
4.1 Bisherige Maßnahmen	16
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	18
4.2.1 Grundplanung (Maßnahmengencode 100)	18
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen	18
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	20
A030 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	21
A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	22
A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	23
A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	23
A217 Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	24
A223 Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	24
A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	25
A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	25
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	26
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	27
A320 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	27
A321 Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	28
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	28
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	29
A099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	29
A155 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	29
A207 Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	30
A233 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	30
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000)	31
Anhang	32
Karte 1: Übersichtskarte	32
Karte 2: Bestand und Bewertung	32
Karte 3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte zu SPA 6029-471 Oberer Steigerwald.....	8
Abb. 2: Schwarzstorch	10
Abb. 3: Wespenbussard.....	10
Abb. 4: Rotmilan	10
Abb. 6: Sperlingskauz	11
Abb. 7: Raufußkauz	11
Abb. 8: Eisvogel.....	11
Abb. 9: Grauspecht	11
Abb. 10: Schwarzspecht	12
Abb. 11: Mittelspecht	12
Abb. 12: Zwergschnäpper	12
Abb. 13: Halsbandschnäpper	12
Abb. 14: Neuntöter.....	12
Abb. 15: Baumfalke.....	13
Abb. 16: Waldschnepfe	13
Abb. 17: Hohлтаube	13
Abb. 18: Wendehals.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Teilflächen des Vogelschutzgebietes 6029-471 Oberer Steigerwald.....	9
Tab. 2: Im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	12
Tab. 3: Regelmäßig im Gebiet vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2	13
Tab. 4: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für SPA 6029-471	15
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch.....	21
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Wespenbussard	22
Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Rotmilan.....	23
Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Uhu	23
Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz.....	24
Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz.....	24
Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Eisvogel	25
Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht.....	25
Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht.....	26
Tab. 14: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht.....	27
Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper	28
Tab. 16: Erhaltungsmaßnahmen für den Neuntöter	28



Tab. 17: Erhaltungsmaßnahmen für den Baumfalken	29
Tab. 18: Erhaltungsmaßnahmen für die Waldschnepfe.....	29
Tab. 19: Erhaltungsmaßnahmen für die Hohltaube.....	30
Tab. 20: Erhaltungsmaßnahmen für den Wendehals	30

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung NATURA 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat-(FFH) und Vogelschutzgebieten (SPA) eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet 6029-471 Oberer Steigerwald stellt ein wichtiges Refugium für Waldvogelarten und Arten der umgebenden offenen Kulturlandschaft im nördlichen Bayern dar.

Die Auswahl und Meldung des Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach natur-schutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllIMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BAYSTMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben wären.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber

auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA Oberer Steigerwald aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Freising, beauftragte das Büro für ökologische Studien mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassungen wurden federführend von Dipl. Geoökologen CHRISTIAN STRÄTZ durchgeführt. Daneben waren weitere Kartierer und Mitarbeiter beteiligt (E. STRÄTZ, R. WEIGEL, H. MAISEL, L. MUFFLER, Dr. J. GERDES, A. BISCHOFF). Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern eingebracht (T. STAHL, B. FLIEGER, Dr. W. POTRYKUS, Dr. J. MÜLLER, Dr. G. SPERBER, U. MERGNER).

Grundeigentümer der Waldflächen des SPA Oberer Steigerwald sind der Freistaat Bayern, mehrere Kommunen sowie zahlreiche private Grundbesitzer.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Wald sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt und Bamberg (Bereich Forsten), für das Offenland ist die Untere Naturschutzbehörden der Landkreise Haßberge (Sitz in Haßfurt), Schweinfurt und Bamberg in Abstimmung mit den Regierungen von Unterfranken (Sitz in Würzburg) und Oberfranken (Sitz in Bayreuth) als Höhere Naturschutzbehörden zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der Natura-2000-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans erörtert.

Dazu fanden folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- 31.03.2011 Auftaktveranstaltung in Oberschleichach mit ca. 100 Teilnehmern
- xx.xx.20xx Runder Tisch in Handthal mit xx Teilnehmern
- xx.xx.20xx Veröffentlichung des Managementplanes

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Die Flächen des Vogelschutzgebietes (SPA) 6029-471 Oberer Steigerwald liegen im Gebiet zwischen Sand am Main, Eltmann, Burgwindheim, Ebrach, Gerolzhofen. Es handelt sich im Wesentlichen um ausgedehnte laubholzreiche Waldgebiete und zum kleineren Teil um den Wäldern vorgelagerte Offenlandbereiche. Diese sind durch Magerrasen, arten- und blütenreiche Wiesen, Feldraine, Dornhecken, Streuobstwiesen und kleinere Feldgehölze gekennzeichnet. Sowohl die Wälder des SPA als auch das Offenland sind durch jeweils gebiets- und lebensraumtypische Vogelarten charakterisiert. Ein weiteres wesentliches Merkmal sind die in großen Waldgebieten entspringenden und damit sehr sauberen Waldquellbäche, Quellsümpfe und begleitenden Nass- und Sumpfwälder.

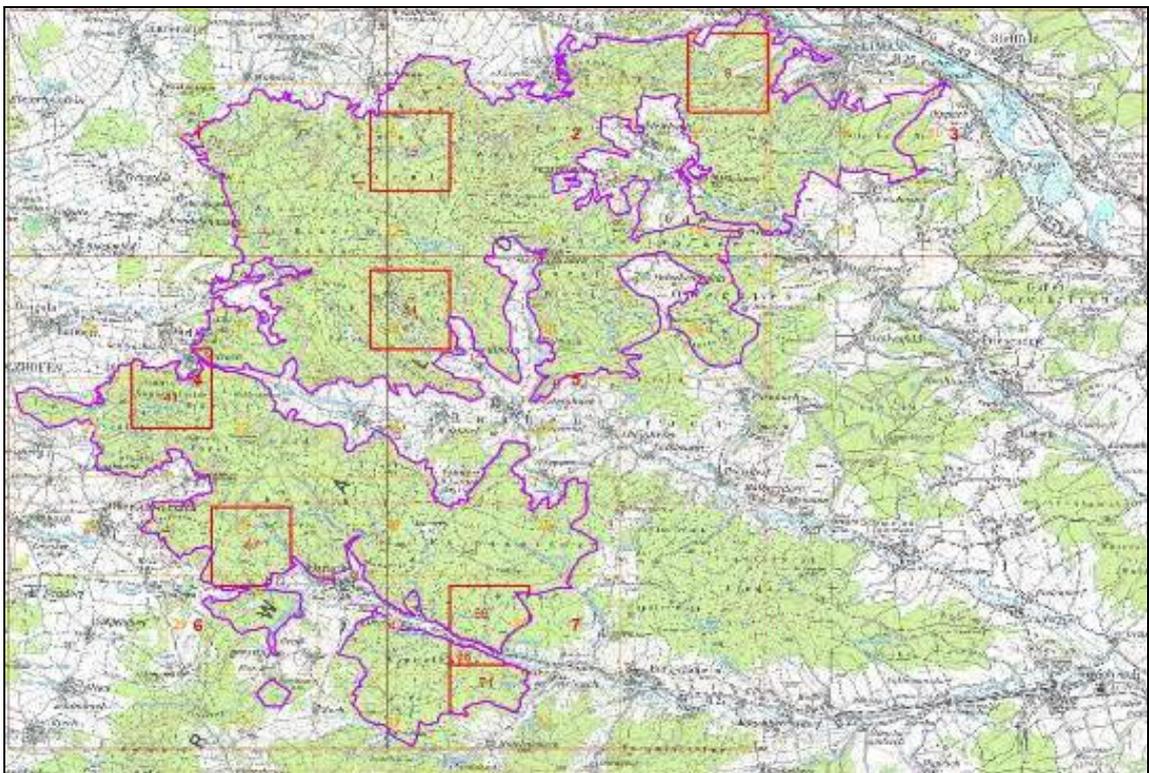


Abb. 1: Übersichtskarte zu SPA 6029-471 Oberer Steigerwald mit Lage der Wald- Probeflächen
(Geobasisdaten: BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG)

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Größe von fast 15.620 ha, ist in 4 Teilgebiete unterteilt und überschneidet sich zu einem Großteil mit dem FFH-Gebiet 6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds.

Gebietsanteile haben die Landkreise Hassberge (Anteil: 50 %; Bezirk Unterfranken) im Norden, Schweinfurt (Anteil 25 %, Bezirk Unterfranken) im Westen und Bamberg (Anteil 25 %, Bezirk Oberfranken) im Südosten. Das Untersuchungsareal umfasst schwerpunktmäßig Waldflächen und randlich angrenzende Offenlandflächen. Der Höhenbereich liegt zwischen 239 und 504 m ü. NN (Mittelwert: 390 m ü. NN). Die höheren Lagen sind von ausgedehnten Wäldern bedeckt und sehr laubholzreich. In den Tälern finden sich mit Erlen-/Eschenwäldern Waldgesellschaften der Weichholzauen. Im Gebiet befinden sich landesweit bedeutsame Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie, sowohl in den Waldbeständen, als auch im Offenland.

Vogelschutz- gebiet	Fläche (ha)	Beschreibung	Teilgebiet FFH-Gebiet	Fläche (ha)
6029-471.01	9.875,83	nördl. der Rauhen Ebrach bzw. der Staatsstr. 2274	6029-371.01	10.033,55
6029-471.02	4.847,47	südl. der Rauhen Ebrach bzw. der Staatsstr. 2274	6029-371.06	4.908,91
6029-471.03	858,43	südlich der Mittelebrach	6029-371.07	858,43
6029-471.04	38,00	am Wildenberg, südwest- lich von Großgessingen	6029-371.08	38,00
	15.619,73		Summe	15.893,36

Tab. 1: Teilflächen des Vogelschutzgebietes 6029-471 Oberer Steigerwald

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Überblick über die im SDB genannten und im Vogelschutzgebiet Oberer Steigerwald vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	 <p>Abb. 2: Schwarzstorch (Foto: N. WIMMER)</p>
	<p>Im Jahr 2011 wurden drei Sichtnachweise im SPA dokumentiert, die vermutlich zu einem Revier im nördlichen Teilbereich gehören (Brut: 2008 und 2009). Ein weiterer Brutplatz liegt östlich außerhalb des SPA (Brut 2010 und 2011). Seit 2008 konnten alljährlich Brutnachweise des Schwarzstorchs im Oberen Steigerwald erbracht werden. Wegen der guten Eignung des Brut- und Nahrungshabitats wird der gebietsbezogene Erhaltungszustand mit B (gut) bewertet.</p>		
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	 <p>Abb. 3: Wespenbussard (Foto: C. MONING)</p>
	<p>Die großflächigen Wälder des SPA bieten derzeit gute Bedingungen für Brutvorkommen. Im langjährigen Mittel kann von ca. 7 bis 10 Brutpaaren im Gebiet ausgegangen werden, wobei aktuelle Nachweise vor allem am nördlichen und südlichen Rand des SPA zu finden sind. Die Nahrungsflächen (Magerrasen, Säume) für den Wespenbussard liegen teilweise außerhalb des SPA im Offenland. Das SPA ist für den Erhalt der Art bedeutsam. Der gebietsbezogene Erhaltungszustand wird insgesamt mit B bewertet (gut).</p>		
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	 <p>Abb. 4: Rotmilan (Foto: T. KRAFT)</p>
	<p>Im Jahr 2011 konnte nur Brutverdacht in 2 Fällen am Nordrand des SPA dokumentiert werden. Im langjährigen Mittel dürfte der Brutbestand in den Randlagen des SPA bei 2 bis 4 Brutpaaren liegen. Sichere Brutnachweise gelangen innerhalb des Gebietes nicht.</p> <p>Wegen der guten Eignung des Brut- und Nahrungshabitats kann der gebietsbezogene Erhaltungszustand trotzdem noch mit B (gut) bewertet werden.</p>		

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	 <p>Abb. 1: Uhu (Foto: R. GROSS)</p>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	<p>Insgesamt wurden bislang 15 Reviere im SPA bekannt, die jedoch nicht alljährlich besetzt sind. Im langjährigen Mittel wird der Bestand auf 4 bis 5 Brutpaare geschätzt. Trotz des guten Erhaltungszustandes des Habitats und den geringen Beeinträchtigungen konnte bei der Gesamtbewertung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes daher nur Wertstufe B (gut) vergeben werden.</p>  <p>Abb. 5: Sperlingskauz (Foto: N. WIMMER)</p>
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	<p>Der Raufußkauz ist vor allem in südlichen Teil des SPA vertreten und kommt dort mit ca. 9 Brutpaaren vor. Auf Basis der 3 Feststellungen innerhalb der Waldprobeflächen ergibt sich eine Siedlungsdichte von 1,4 Revieren/1000 ha, was in der Gesamtbetrachtung eine gebietsbezogene Bewertung mit B (gut) bedeutet.</p>  <p>Abb. 6: Raufußkauz (Foto: I. WEISS)</p>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<p>Vom Eisvogel werden geeignete Gewässer im gesamten SPA besiedelt. Bezogen auf das derzeit vorhandene Habitat werden im SPA Siedlungsdichtewerte (ca. 14 Brutpaare) erzielt, die im landesweiten Vergleich eine gute gebietsbezogene Bewertung B (gut) ermöglichen.</p>  <p>Abb. 7: Eisvogel (Foto: N. WIMMER)</p>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	<p>Der Grauspecht ist im gesamten SPA weit verbreitet. Vor allem die altholzreichen Buchenwälder sind für sein Vorkommen von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Siedlungsdichte (ca. 50 Brutpaare), des großen zusammenhängenden Vorkommens und überwiegend guten Habitatbedingungen wird der gebietsbezogene Erhaltungszustand insgesamt mit B bewertet (gut).</p>  <p>Abb. 8: Grauspecht (Foto: N. WIMMER)</p>

Maßnahmen

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	 <p>Abb. 9: Schwarzspecht (Foto: N. WIMMER)</p>
	<p>Der Schwarzspecht konnte in allen untersuchten Wäldern des SPA nachgewiesen werden. Im Gesamtgebiet dürfte von einem aktuellen Brutbestand von ca. 85 bis 90 Brutpaaren auf 14.819 ha Waldfläche auszugehen sein. Innerhalb der intensiv begangenen Probeflächen (2.128 ha Wald) wurden im Jahr 2011 14 Reviere ermittelt. Der gebietsbezogene Erhaltungszustand wird mit A (sehr gut) bewertet.</p>		
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	 <p>Abb. 10: Mittelspecht (Foto: N. WIMMER)</p>
	<p>Mit ca. 300 Brutpaaren des Mittelspechts ist der Obere Steigerwald eines der bedeutendsten Vorkommensgebiete dieser Verantwortungsart in Bayern. Die eichen- und altholzreichen Laubbestände des SPA sind für den Specht von besonderer Bedeutung und bieten großflächiges Brut- und Nahrungshabitat. Der gebietsbezogene Erhaltungszustand wird mit B (gut) bewertet.</p>		
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	 <p>Abb. 11: Zwergschnäpper (Foto: C. MONING)</p>
	<p>Im Kartierungszeitraum 2011 konnten keine Nachweise erbracht werden. Jedoch sind 4 Brutreviere im SPA belegt. Diese befanden sich alle in den Naturwaldreservaten Waldhaus, Kleinengelein, Böhgrund und Brunnstube. Aufgrund der guten Eignung dieser Habitate kann der gebietsbezogene Erhaltungszustand trotzdem mit B (gut) bewertet werden.</p>		
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	 <p>Abb. 12: Halsbandschnäpper (Foto: C. MONING)</p>
	<p>Der Halsbandschnäpper kommt mit 180 bis 200 Brutpaaren im SPA vor. Damit hat der Steigerwald für Nordbayern eine herausragende Bedeutung für diese Verantwortungsart. Der Großteil der Nachweise gelang in den höhlen- und Alteichen-reichsten Altholzbeständen. Der gebietsbezogene Erhaltungszustand wird mit B (gut) bewertet.</p>		
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	 <p>Abb. 13: Neuntöter (Foto: C. FISCHER)</p>
	<p>Der Neuntöter kommt als Art des Offenlandes nur in den nördlichen Randbereichen des SPA vor. Dort gelangen 6 Brutnachweise. Legt man die Suchraumkulisse zu Grunde, so liegt die Siedlungsdichte in der potenziellen Habitatfläche bei 0,08 BP/10 ha. Die Gesamtbewertung des gebietsbezogenen Erhaltungszustands erfolgt mit C (mittel bis schlecht).</p>		

Tab. 2: Im Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Überblick über die im SDB genannten und im Vogelschutzgebiet Oberer Steigerwald vorkommenden Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Abbildung
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	 <p>Abb. 14: Baumfalke (Foto: M. GERBER)</p>
	<p>Im Standarddatenbogen werden weniger als 4 Brutpaare genannt. Aktuell konnten 2 Nachweise im SPA erbracht werden. Wegen guter Qualität des Brut- und auch Nahrungshabitats kann der gebietsbezogene Erhaltungszustand insgesamt mit B bewertet (gut) werden.</p>		
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	 <p>Abb. 15: Waldschnepfe (Foto: R. SLABKE)</p>
	<p>Die Waldschnepfe ist vor allem im südlichen Bereich des SPA anzutreffen. Eine Angabe von Brutpaaren ist bei dieser Art erfahrungsgemäß sehr schwierig. Untersuchungen aus den Vorjahren (SPERBER et al. 2008) zeigten jedoch, dass die Schnepfen in guter Verteilung und Dichte weite Teile des SPAs zur Brutzeit nutzten (ca. 60 Nachweise mit Brutverdacht). Aufgrund der Nachweis-Dichte und der guten Habitatqualität erfolgt die Bewertung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes mit B (gut).</p>		
A207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	 <p>Abb. 16: Hohltaube (Foto: N. WIMMER)</p>
	<p>Im gesamten Oberen Steigerwald ist die Hohltaube weit verbreitet und weist wie der Schwarzspecht, dessen Höhlen besiedelt werden, hohe Brutdichten auf (17 Brutpaare in Waldprobeflächen, mind. 120 Brutpaare im Gesamtgebiet). Der gebietsbezogene Erhaltungszustand ist mit der Bewertung A insgesamt als sehr gut zu bezeichnen.</p>		
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	 <p>Abb. 17: Wendehals (Foto: N. WIMMER)</p>
	<p>Der aktuelle Bestand wird auf 8 bis 10 Brutpaare geschätzt. Die Nachweise wurden alle im nördlichen Teil des SPA dokumentiert. Nur dort, im Übergangsbereich zum Maintal, grenzen an die Waldflächen ausreichend große Streuobstbestände an (Weinbergslagen). Insgesamt muss der gebietsbezogene Erhaltungszustand mit C (mittel-schlecht) bewertet werden.</p>		

Tab. 3: Regelmäßig im Gebiet vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die im Folgenden wiedergegebenen gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele¹ dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie ist mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des ausgedehnten, naturnahen, arten- und strukturreichen Buchenwald- und Buchen-Eichen-Waldgebiets auf Keuper, mit Schlucht- und Hangmischwäldern, zahlreichen naturnahen Wiesentälern und Waldbachläufen sowie vielfältigen offenen und halb-offenen, extensiv genutzten Verzahnungsstrukturen in die Kulturlandschaft mit Hecken, Streuobstwiesen, Hochstaudenfluren und Extensivgrünland für eine Vielzahl an Vogelarten.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper und Hohltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Buchenwälder und ausreichend unzerschnittener, altholzreicher Laubwälder mit hohem Eichenanteil und naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht) und als Nahrungshabitat von Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke .
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzstorchs und seiner Lebensräume, insbesondere extensiv genutzter Wiesentäler, Waldwiesen und Lichtungen, Quellbereiche, Tümpel und natürlicher Bachläufe als Nahrungsgebiete. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt von Überhängern und Altbäumen, mit starken waagrechten Seitenästen als potenzielle Horstgrundlage.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Uhus und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt großflächiger, von Straßen oder Freileitungen nicht oder wenig zerschnittener Nahrungshabitats. Erhalt aufgelassener Steinbrüche als potentielle Brut- und Jagdhabitats.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Raufußkauz und Sperlingskauz und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, reich gegliederter, nicht oder nur wenig zerschnittener Mischwälder mit groß- und kleinhöhlenreichen, mehrschichtigen bzw. deckungsreichen Altholzbeständen.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Waldschnepfe und ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, strukturreicher, lichter und feuchter Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht, Schneisen und Lichtungen. Erhalt von Waldfeuchtgebieten und waldgesäumten Bachläufen.

¹ gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete, mit stärkeren Altholzbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Einzelbäumen und Baumreihen als Bruthabitate sowie lichten Strukturen und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Hecken, Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m). Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher, großflächiger und ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Komplexe aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen und Kleinstrukturen wie Säumen, Halbtrockenrasen, Lesesteinhaufen, Brachen, Streuobstbeständen, Hecken, wärmeliebenden Gebüschern, kleinen Gehölzen und Einzelbäumen.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend ungestörter und unbegradigter Bachläufe, Gräben und Stillgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufem als Brutlebensraum sowie umgestürzten Bäumen und anderen Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.</p>

Tab. 4: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für SPA 6029-471

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im Vogelschutzgebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten, z. B. im Rahmen von Artenhilfsprogrammen (AHP) umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bzw. werden durchgeführt:

- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung (u. a. im Rahmen vorliegender Naturschutzkonzepte des BaySF-Forstbetriebes Ebrach und der Gemeinden).
- Vertragsnaturschutzprogramm im Wald (VNP Wald).
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP) im Offenland.
- Kartierung und AHP für den Steinkrebs in Oberfranken (STRÄTZ 2007). Für den Bereich des Oberen Steigerwaldes wurden die noch vorhandenen Bestände erfasst und Vorschläge zu deren Erhalt formuliert. Die Studie wurde im Auftrag der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberfranken durchgeführt. Auf die besondere Problematik, die von den sich ausbreitenden Vorkommen des nicht heimischen Signalkrebses ausgehen (Konkurrenz, Krebspestüberträger), wird hingewiesen.
- Ausweisung mehrerer Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate: NSG Weihergrund bei Ebrach, NWR Mordgrund, NWR Brunnstube, NSG Dolinen im Mahlholz, NWR Waldhaus, NWR Zwerchstück, NSG Tretendorfer Weiher, NSG Spitzenberg bei Ebrach, NSG Weilersbachtal, NSG Spitalgrund-Oberes Volkachtal, NSG Schulterbachtal.
- Ausweisung weiterer großflächiger Naturwaldreservate-NWR Kleinengelein und NWR Böhlgrund.
- Ausweisung von über 200 dauerhaft nutzungsfreien Trittsteinflächen im BaySF-Forstbetrieb Ebrach
- Zustandserfassung und Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen in den NSG und weiteren Schutzgebieten (gesetzl. geschützte Landschaftsbestandteile).
- Intensive Forschungstätigkeit in den Naturwaldreservaten im Rahmen von Forschungsprojekten der LWF (z. B.: MÜLLER, 2005).
- Inventarisierung und langjähriges Monitoring ausgewählter Artengruppen in den Naturwaldreservaten, Repräsentationsflächen sowie umgebenden Wirtschaftswäldern durch die LWF.
- Anlage und Wiederherstellung von Laichgewässern für Kammolch und Gelbbauchunke, die teilweise auch für den Frühjahrskiemerfuß geeignet sind.



- Vorzeitige Entnahme von Fichtenbeständen entlang der Waldquellbäche. Verbesserung der Nahrungshabitate für Eisvogel, Schwarzstorch und Waldschnepfe. Diese Maßnahmen wurden vom Forstbetrieb Ebrach geplant und bereits zu einem großen Teil umgesetzt. Sie dienen auch den FFH-Arten Mühlkoppe, Bachneunauge (Anhang II) und Steinkrebs (Anhang II, prioritär), weil für diese Arten neue besiedelbare Gewässerstrecken geschaffen und isolierte Vorkommen (vgl. KLUPP 2009, STRÄTZ 2007) wieder vernetzt wurden.
- Mit der vorzeitigen Entnahme von Fichten in Bachauen werden auch die Jagdhabitate der FFH-Anhang II-Arten Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr verbessert. Weiterhin profitiert insbesondere die in Franken an Feuchtwälder und alte Waldbestände gebundene Nymphenfledermaus von diesen Maßnahmen.
- Besondere Gemeinwohlleistungen (Staatswald)

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100)

Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele, kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten. Im Gebiet sind dies v. a. die Weiterführung der naturnahen Forstwirtschaft, die u. a. auf den Erhalt hoher Biotopbaum- und Altholzanteile in Laubmischwäldern abzielt und somit einen hohen Struktur- und Artenreichtum ermöglicht, sowie der Erhalt von Offenland-Habitaten.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in den folgenden Kapiteln beschrieben. Die Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erhalt großflächiger, störungsarmer Laubwälder mit hohen Altholzanteilen

Die besondere naturschutzfachliche Wertigkeit des Oberen Steigerwaldes liegt in erster Linie in der großflächigen Ausformung altholzreicher Laubbaumbestände. In diesen Wäldern können selten gewordene Charakterarten zentraleuropäischer Laubmischwälder noch große und damit stabile Populationen aufbauen. Dem Erhalt von großflächig zusammenhängenden Laubwaldbeständen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu (v. a. Spechte, Schnäpper, Greifvögel).

2. Erhalt und Schaffung totholz- und biotopbaumreicher Bestände

Das Belassen von Biotopbäumen ist für viele Wald-Vogelarten im SPA die zentrale Erhaltungsmaßnahme (alle Spechte, Schnäpper, Käuze, Hohltaube, Wendehals). Biotopbäume sind vor allem Bäume mit Specht- oder Faulhöhlen, Großvogelhorsten, Pilzkonsolen, Kronentotholz und Uraltbäume (Methusalem-Bäume). Alte Eichen erfüllen mit ihrem dauerhaften Holz meist mehrere dieser Funktionen an einem einzigen Baum und sind deshalb besonders wertvoll.

Gerade Spechthöhlen entstehen in der Regel erst über lange Zeiträume in Bäumen mit Faulstellen und entsprechenden Stammdimensionen. So verwundert es nicht, dass Baumhöhlen an der insgesamt erfreulich hohen Biotopbaum-Ausstattung im SPA derzeit noch einen eher geringen Anteil einnehmen.

Totes Holz (z. B. stärkere Hochstumpen, starkes Kronentotholz) bietet nicht nur wertvolles Brutsubstrat für höhlenbewohnende Arten (Schnäpper), sondern ist vor allem auch wichtige Nahrungsgrundlage. Besonders in den Wintermonaten sind die totholzbewohnenden Insekten entscheidende Nahrung für heimische Standvögel (Spechte).

Für die Zielarten im SPA ist eine flächige Verteilung von Totholz und Biotopbäumen mit mehreren Stück je Hektar, so wie es derzeit im Rahmen vorliegender Naturschutz-Konzepte praktiziert wird, am günstigsten.

Große Horstbäume mit ausladenden Kronen spielen für den Erhalt von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Schwarzstorch eine ganz zentrale Rolle.

3. Erhalt herausragender Waldbestände

Die im Gebiet liegenden Naturwaldreservate und einige Trittsteinflächen zeichnen sich durch eine besondere Strukturvielfalt aus. Derzeit sind nur sie Bruthabitat für den Zwergschnäpper und wichtige Spenderflächen für altholzbewohnende Arten. Ihren Anteil gilt es zu bewahren.

4. Erhalt lichter biotopbaumreicher Altholzbestände

Lichte Waldbestände (z. B. Bestandspartien aus Baumarten mit lichtdurchlässigen Kronen (Eichen), Bestände mit Lücken im Kronenraum und unterschiedlich hohem Kronendach (raues Kronenrelief), Baumsturzlücken, zerfallende/ absterbende Bäume, strukturreiche Waldinnensäume etc.) stellen insektenreiche Nahrungs- und Bruthabitate für viele Waldarten dar (alle Spechte, Wespenbussard, Schnäpper, Käuze). Mit Ausnahme hallenwaldartiger Waldentwicklungsphasen mit Schwarzspechthöhlen, sollten diese Strukturen der Alters- und Zerfallsphasen wo immer möglich imitiert werden.

5. Erhalt der Eichenanteile und von Bäumen mit rauer Borke

Dies gilt als langfristig notwendige Maßnahme für den Erhalt des Mittelspechts, Halsbandschnäpper und Grauspecht.

Bedeutende Waldbereiche im Oberen Steigerwald sind von Mischwäldern mit Eiche geprägt. Die Eiche stellt wegen ihrer lichtdurchlässigen Krone, ihrer rauen Borke, ihres hohen Insektenangebots und der Dauerhaftigkeit des Eichentholzes wichtige Lebensraumrequisiten in bereits relativ jungem Bestandsalter zur Verfügung. Der Eichenanteil, vor allem in Mischbeständen, muss deshalb durch geeignete Verfahren entsprechend gesichert werden.

In den Bachtälern und in feuchten Hangschluchten werden diese Funktionen von den ebenfalls rauborkigen Laubbaumarten Esche, Erle und div. Pappelarten oder Weiden übernommen.

6. Erhalt strukturreicher Heckenlandschaften, vielfältiger Waldränder und fließender Übergänge von Wald/Feldgehölz zu Offenland

Der Neuntöter brütet in Hecken mit Dornsträuchern und (halb)offenen Waldsäumen in Nachbarschaft zu extensiv genutztem, eher kurzrasigem Offenland. Diese arten- und strukturreichen Flächen dienen gleichzeitig auch Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard als Nahrungshabitat.

7. Offenhalten von Mager- und Trockenrasen (Gipskeuperstandorte), Extensivwiesen und Weideflächen

Magerrasen, extensive Mähwiesen und Weiden sind Nahrungsflächen für Neuntöter und Wendehals. Die Maßnahme dient auch zur Verbesserung der Nahrungsflächen des Baumfalken und des Wespenbussards. Offene Gipskeuperstandorte finden sich v. a. am West- und Nordrand des SPA. Die Maßnahme soll auf geeigneten Flächen im gesamten SPA, z. B. auch in den Wiesentälern durchgeführt werden.

8. Erhalt extensiv genutzter Streuobstbestände

Hochstamm-Streuobstbestände, die mit Magerrasen und Extensivwiesen verzahnt sind, entsprechen dem wesentlichen Brut- und Nahrungshabitat des Wendehalses und des Neuntötters im Vogelschutzgebiet. Die Bruthöhlen des Wendehalses finden sich meist in alten Obstbäumen. Die Nahrungssuche erfolgt in angrenzenden Magerrasen, offenen Grasranken, wärmeliebenden Krautsäumen und blütenreichen Extensivwiesen. Die Maßnahme soll auf geeigneten Flächen im gesamten SPA durchgeführt werden.

9. Erhalt und Förderung von Nahrungshabitaten in und an Waldquellbächen

Speziell wurden für den Eisvogel entsprechende Maßnahmen entlang der Fließgewässer geplant.

Grundsätzlich sollten entlang der Fließgewässer und im Umfeld von Waldteichen auch für den Schwarzstorch Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsbedingungen durchgeführt werden. In den Karten wurden entsprechende Flächen aber nicht abgegrenzt, weil der Forstbetrieb Ebrach entsprechende Maßnahmen für den Schwarzstorch und andere an Gewässer bzw. Feuchtgebiete gebundene Arten bereits seit mehreren Jahren durchführt. Innerhalb des SPA wurden in Bachtälern Fichten vorzeitig entnommen, Quellbäche restrukturiert, Tümpel angelegt, der Wasserhaushalt angrenzender Auenböden wieder hergestellt. Diese Maßnahmen wurden u. a. deshalb initiiert, um gebietstypische Leitarten und besondere Artvorkommen zu fördern. Damit haben sich auch die Nahrungsbedingungen für Schwarzstorch, Eisvogel und Waldschnepfe erheblich verbessert.

10. Störungen und Beunruhigungen in Kernhabitaten vermeiden

Dies gilt v. a. für sehr störepfindliche Arten wie Schwarzstorch, Uhu, Wespenbusard und Rotmilan. Die aktuellen Horste bzw. Revierzentren sensibler Vogelarten sind dem Forstbetrieb Ebrach bekannt. Die Datenbasis wird ständig aktualisiert.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die jeweils in Klammern angegebene Maßnahmen-Nummer und der dazugehörige Text stammen aus dem bayernweit einheitlichen Natura2000-Maßnahmenschlüssel für Wälder. Die Anordnung der Arten erfolgt alphabetisch.

Der Hinweis im Gesamtgebiet bedeutet, dass für die geplante Maßnahme keine konkrete Flächenkulisse abgegrenzt wurde. Vielmehr gelten diese Maßnahmen überall dort, wo eine Umsetzung aufgrund geeigneter Strukturen bzw. Ausgangslagen sinnvoll erscheint.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch benötigt große, störungsarme Waldgebiete mit ausreichend großen Feuchtflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Daher sind wesentliche Habitatstrukturen, Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Als Horstbäume werden Bäume mit ausladenden Ästen bevorzugt, die den Vögeln genügend Platz zum Stehen und für Flugübungen der Jungvögel bieten. Im Steigerwald werden derzeit vor allem Eichen und Kiefern als Neststandort gewählt.

Derzeit wird ein Brutvorkommen innerhalb des SPA vermutet.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Horstbäumen und des jeweils charakteristischen Horstbaumumfeldes (Radius ca. 50 m) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Störungen und Beunruhigungen zur Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden, Anfang März bis Ende Juli im Umfeld besetzter Horste (Radius ca. 300 m) (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Horstbäumen
- Förderung von störungsarmen und nahrungsreichen Feuchtgebieten im Wald

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Als Bruthabitat bevorzugt der Wespenbussard lichte, alte Laubmischwälder. Zum Teil werden Horste anderer Vogelarten übernommen. Ein neu angelegter Horst ist relativ klein und meist gut in der Baumkrone versteckt, weshalb er bei Holzerntemaßnahmen mitunter übersehen werden kann, insbesondere wenn im belaubten Zustand ausgezeichnet wird. Da er sich überwiegend von in Erdnestern lebenden Insekten ernährt, bevorzugt er lichte Wälder mit stellenweise vegetationsarmen Böden in enger Verzahnung mit besonntem und schütter bewachsenem Offenland.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Wald

- Erhalt von Habitatbäumen: Horstbäume und Horstbaumumfeld erhalten (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Störungen und Beunruhigungen zur Brut- und Aufzuchtzeit vermeiden, Anfang April bis Ende August im Umfeld besetzter Horste (Radius ca. 200 m) (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet)
- Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhalt lückiger, biotopbaumreicher Altbestände als Brut- und Nahrungshabitat (Maßnahme 102)
- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Maßnahme 103, im Gesamtgebiet)

Offenland

- Offenhaltung bzw. Erhalt der Nahrungshabitats: Mager- und Trockenrasen, Extensivwiesen und Weideflächen (Maßnahme 1001, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Horstbäumen

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Wespenbussard

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan brütet bevorzugt in den Randzonen lichter Laubwälder bzw. laubholzreicher Mischwälder sowie an Lichtungen und in größeren Feldgehölzen. Als Charakterart der Agrarlandschaft meidet er geschlossene Wälder. Die in bis zu 20 m Höhe angelegten und bis zu 1 m großen Horste findet man meist in Waldrandnähe. Einzelne hohe Bäume, die den Horstbaum in unmittelbarer Nähe überragen, werden als Wach- und Ruhebäume regelmäßig genutzt. Als Nahrungshabitat benötigt er offene Flächen mit möglichst kurzrasiger, vielfältiger Vegetation und entsprechend hohem Kleinsäugerangebot.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Habitatbäumen: Wach- und Ruhebäume im direkten Umfeld des Horstes (Radius ca. 50 m) und Horstbäume (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Vermeidung von Störungen in Kernhabitaten in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli im Umfeld besetzter Horstbäume (Radius ca. 200 m) (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Horstbäumen

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Rotmilan

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

Als Lebensraum benötigt der Uhu eine reich gegliederte Landschaft. Die Kombination aus Wald, Felsen und offener Landschaft ist optimal. Wichtige Voraussetzung ist v. a. eine gute Verfügbarkeit von Nahrung im Winter. Zum Brüten bevorzugt er felsiges Gelände bzw. Steinbrüche mit Höhlungen oder Nischen, die vor Regen geschützt sind und freie Anflugmöglichkeiten aufweisen. Es sind jedoch auch Bodenbruten, selbst im ebenen Gelände, bekannt.

Unentbehrlich für eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen ist ein ungestörter Brutplatz. Wichtig ist hierbei auch die Pflege bekannter Niststandorte ggf. durch vorsichtiges Freischneiden: Die Nische darf nicht komplett freigestellt werden, es müssen noch Bereiche vorhanden bleiben, die einen sicheren Schutz der Jungen gewährleisten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Horstschutzzone ausweisen: Schutzzone um bekannte Horstbereiche zur Brutzeit; Störungen und Beunruhigungen zur Brut- und Aufzuchszeit vermeiden (Anfang Januar bis Ende Juli): Radius ca. 300 m; ganzjährig ca. 50 m (Maßnahme 816, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Regelmäßiges Ermitteln der Revierzentren und neu gegründeter Reviere

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Uhu

A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der Sperlingskauz brütet in Höhlen ab Buntspechtgröße und benötigt deshalb biotopbaumreiche Waldbestände. Im Höhlenbaumumfeld müssen deckungsreiche Strukturen (oft, im Steigerwald aber nicht zwingend, Nadelhölzer) vorhanden sein, weshalb mehrschichtige Altholzbestände bevorzugt werden. In diesen Beständen ist auch das Kleinvogelangebot im Winter größer, welches für die dauerhafte Besiedlung einer Fläche entscheidend ist.

Für den Sperlingskauz sind keine artspezifischen Maßnahmenflächen ausgewiesen. Die Umsetzung etwaiger Erhaltungsmaßnahmen geschieht im Zusammenhang mit anderen Arten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Höhlenbäumen (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Potenziell besonders geeignete Bestände/Flächen als Habitate erhalten und vorbereiten: Erhalt höhlenreicher, mehrschichtiger Altholzbestände, die wegen ihrer Schichtigkeit (oder der vorhandenen Nadelhölzer) ganzjährig Deckung, Nahrung und Brutmöglichkeit bieten (Maßnahme 813, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz bevorzugt ausgedehnte Nadel- und Mischwaldgebiete, als auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot. Wichtig sind außerdem Bereiche mit wenig Unterwuchs für die Jagd (v. a. Kleinsäuger) und deckungsreiche Tagesruheplätze. Der Bestand ist somit abhängig vom schwankenden Nahrungsangebot und gefährdet durch den Verlust von Biotopbäumen.

Für den Raufußkauz sind keine artspezifischen Maßnahmenflächen ausgewiesen. Die Umsetzung etwaiger Erhaltungsmaßnahmen geschieht im Zusammenhang mit anderen Arten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Maßnahme 103, im Gesamtgebiet)
- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Höhlenbäumen (Schwarzspecht-Höhlen) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel lebt an Bächen und Flüssen, die ihm die nötigen Sitzwarten, Ufervegetation und klares, kleinfischreiches Wasser bieten. Zum Nestbau werden Steilufer, bevorzugt aber auch weiter vom Gewässer entfernte Abbruchkanten und Böschungen (z. B. in kleinen Abbaugebieten) angenommen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Potenziell besonders geeignete Bestände/ Flächen als Habitate erhalten und vorbereiten: Erhalt und Förderung von Nahrungshabitaten in Bächen; (Maßnahme 813)
- Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Sturzbäume, die als Sitzwarten dienen (Maßnahme 102)

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Eisvogel

A234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht benötigt biotopbaumreiche und z. T. lichte Laub-Althölzer als Bruthabitat. Als Nahrungshabitate werden untersonnte Wald(innen)ränder, Bestandslücken und magere Offenlandhabitate aufgesucht, da er sich überwiegend von Ameisen ernährt. Ein hoher Totholzanteil (auch in den Kronen alter Laubbäume) kann den Mangel an geeigneten Ameisenlebensräumen (vor allem im Winterhalbjahr) ausgleichen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Maßnahme 103)
- Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen: Eiche (Maßnahme 811, im Gesamtgebiet)
- Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Belassen von kleineren Bestandslücken, Förderung von Baumarten mit lichtdurchlässigen Kronen (z. B. Eichen), Schaffung von Waldinnensäumen, Erhalt von Altbäumen in Verjüngungsflächen etc. (Maßnahme 105, im Gesamtgebiet)
- Potenziell besonders geeignete Bestände/Flächen/Einzelbäume als Habitate erhalten und vorbereiten: Erhalt und Förderung von Nahrungshabitaten im Wald (v. a. besonnte Ameisenlebensräume z. B. in kleinflächigen Bestandslücken, Stromschneisen, Wildwiesen, magerem Halboffenland) (Maßnahme 813, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht legt seine Bruthöhlen in Bäumen an, die meist glattrindig und bis in 8 bis 12 m Höhe astfrei sind. Am unteren Kronenansatz müssen die Bäume einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben. Geschlossene Buchenhallenbestände werden meist bevorzugt. Jedoch werden auch andere Baumarten wie z. B. Kiefer genutzt. Folglich sollen in den Hochwäldern starke und alte Biotopbäume, vor allem Buchen, belassen werden.

Wichtigste Nahrungsgrundlage sind Ameisen. Insbesondere der Erhalt von stammfälligen Bäumen mit Rossameisennestern und sowohl stehendes als auch liegendes Totholz sollte daher beachtet werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten: Erhalt von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen und Buchen-Altbaumbeständen mit Höhlenkonzentrationen (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Höhlen- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Maßnahme 103)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Schaffung von Hochstumpen oder hohen Stöcken an einzelnen Bäumen in Nadelbaumbeständen zum Erhalt bzw. Förderung von Ameisenvorkommen

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Mittelspecht benötigt zur Anlage seiner Bruthöhle biotopbaumreiche Laubaltholzbestände. Es werden i. d. R. nur größere, zusammenhängende Altholzbestände mit einer Mindestgröße von ca. drei Hektar besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend nahe der Rindenoberfläche. Dauerhaft kann er deshalb nur in alten, rauborkigen und eher stammzahlreichen bzw. großkronigen Laubbaumbeständen überleben.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: v. a. lückige Altbestände, Eichenbestände (Maßnahme 103)
- Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen: v. a. Biotopbäume zur Anlage von Bruthöhlen (Maßnahme 117)
- Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen: Eiche (Maßnahme 811, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 14: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht

A320 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Der Zwergschnäpper kommt im Gebiet an der Westgrenze seiner mitteleuropäischen Verbreitung vor. Nachweise zur Brutzeit sind sehr selten und nur aus den Naturwaldreservaten (z. B. Waldhaus, Böhlgrund und Kleinengelein) bekannt, die gleichzeitig wohl die ältesten Waldbestände des SPA aufweisen. Dort sind für die Art naturgemäß keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Auf die Gesamtfläche des SPA bezogen treffen die für den Halsbandschnäpper ausgewiesenen Maßnahmen auch für den Zwergschnäpper zu. Wichtig ist der Erhalt sehr strukturreicher Laubwaldbestände mit hohen Anteilen der Alters- und Zerfallsphase.

A321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Als Höhlenbrüter benötigt der Halsbandschnäpper besonders höhlenreiche, alte Laubbaumbestände. Da die Nahrungssuche überwiegend im Kronenbereich erfolgt, profitiert er von lückigen, großkronigen Beständen mit hohen Kronentholzanteilen. Alte Eichen sind deshalb besonders wertvolle Elemente im Brut- und Nahrungshabitat. Im Gebiet besiedelt er v. a. (lichte) Altholzbestände.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen: Erhalt und Anreicherung von Höhlenbäumen (in lebenden Biotopbäumen und/oder stehenden Totholz-Hochstümpfen) (Maßnahme 117)
- Besondere Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: lückige, biotopbaumreiche Eichen-Altholzbestände mit rauem Kronenrelief (Maßnahme 102)
- Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen: Eiche (Maßnahme 811, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper
(diese Maßnahmen helfen auch dem Zwergschnäpper)

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter benötigt als Bruthabitat dichte, z. T. dornige Hecken mit einzelnen höheren Bäumen und Sträuchern als Sing- und Jagdwarten. Als Nahrungshabitat dienen extensiv bewirtschaftete, auf Teilflächen kurzrasige und großinsektenreiche Offenländer.

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf die verschiedenen Neuntöter-Habitats, das sind insbesondere Hecken, Magerrasen und lichte Bestände.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: v. a. Hecken, Feldgehölze, Waldränder, extensives Offenland mit Dornsträuchern (Maßnahme 102)
- Extensive Offenlandpflege: kurzrasige Magerrasen als Nahrungshabitats (Maßnahme 1002, im Gesamtgebiet)

Tab. 16: Erhaltungsmaßnahmen für den Neuntöter

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die bereits in Ziffer 4.2.3 getroffenen allgemeinen Aussagen zum Erhalt bedeutender Strukturen gelten sinngemäß.

A099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Die Art bevorzugt halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften. Brutplätze sind zumeist in lichten, mindestens 80-100-jährigen Wäldern, und zwar häufig im Randbereich und an Lichtungen oder in Hangwäldern mit angrenzendem Offenland. Nistplätze finden sich jedoch auch in Feldgehölzen und Baumgruppen. Die Nahrungshabitate liegen z. T. in größerer Entfernung zum Brutplatz. Der Baumfalke baut selbst keine Nester. Die Brut erfolgt in alten Nestern von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvogelarten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Horstbäumen und Horstbaumumfeld (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)
- Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: lückige, biotopbaumreiche Altbestände als Brut- und teilweise Nahrungshabitat (Maßnahme 102)

Tab. 17: Erhaltungsmaßnahmen für den Baumfalken

A155 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit Kraut- und Strauchschicht. Die Nahrungssuche erfolgt in Bereichen mit hoher Bodenfeuchtigkeit. Vor allem die vorzeitige Entnahme von Fichten entlang der Waldquellbäche dient der Sicherung von Brutvorkommen und verbessert die Nahrungsbedingungen. Diese Maßnahmen werden vom Forstbetrieb Ebrach bereits seit einigen Jahren geplant und erfolgreich umgesetzt.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: altholzreiche Laub- und Mischwälder mit weichen Humusformen durch standortgerechte Vegetation (Maßnahme 102, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Entnahme von Fichten entlang der Waldbäche
- Erhaltung grenzlinienreicher Strukturen

Tab. 18: Erhaltungsmaßnahmen für die Waldschnepfe

A207 Hohltaube (*Columba oenas*)

Die Hohltaube ist Folgenutzerin von Schwarzspechthöhlen. Aufgrund ihrer geringen Konkurrenzkraft gegenüber anderen Arten und des vorzugsweise geselligen Brütens, ist sie auf höhlenreiche Altholzbestände angewiesen. Die Nahrungssuche erfolgt im Offenland, weshalb sie von einem innigen Wald-Offenland-Mosaik profitiert.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Höhlen- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Maßnahme 103)
- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Höhlenbäumen (Schwarzspecht-Höhlen) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

Tab. 19: Erhaltungsmaßnahmen für die Hohltaube

A233 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals ist ein Höhlenbrüter, der nicht selbst baut, sondern Specht- und andere Baumhöhlen aber auch spezielle Nistkästen nutzt. Als Ameisenspezialist lebt er in aufgelockerten Misch-, Laubwäldern, lichten Auwäldern der planaren bis collinen Höhenstufe in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Windwurf- und Brandflächen). Auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen werden besiedelt.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt extensiv genutzter Streuobstbestände mit Höhlenbäumen (Maßnahme 1002)
- Erhalt von Nahrungshabitaten: Magerrasen und extensiv genutzte Mähwiesen (Maßnahme 1001, im Gesamtgebiet)
- Habitatbäume erhalten: Erhalt von Höhlenbäumen (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Neubegründung waldrandnaher Hochstamm-Streuobstwiesen

Tab. 20: Erhaltungsmaßnahmen für den Wendehals

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12.07.2006 durch die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt. Die Vogelschutzverordnung wurde mit Wirkung vom 01.04.2016 durch die Bayerische Natura2000-Verordnung ersetzt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z. B. die Vorgaben des Art. 23 (auch Art. 16) BayNatSchG bzw. des § 30 BNatSchG wonach bestimmte geschützte Biotoptypen (z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume) nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Gebietsteile sind hierdurch geschützt. Im Einzelnen sind dies:

- Röhrichte
- seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen
- Quellbereiche
- Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- unverbaute, natürliche Fließgewässer

Eine Liste aller im SPA vollständig oder teilweise eingeschlossen Naturschutzgebiete und auch der Naturwaldreservate findet sich im Fachgrundlagenteil des Managementplans. Die dazugehörigen Verordnungen gelten ebenfalls unabhängig von den FFH-Belangen uneingeschränkt fort.

Die wichtigsten sich aus den NSG-Verordnungen ergebenden Einschränkungen sind:

- Verbot des Neubaus von Straßen und Wegen sowie der Errichtung bzw. Verlegung von Leitungen jeder Art
- Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung
- Verbot des Umbruchs und der Düngung von Halbtrockenrasen
- Verbot der Störung oder nachteiligen Veränderung der Biotope von Tieren und Pflanzen
- Verbot des Abbaus von Bodenbestandteilen und der Änderung vorhandener Mauern und Hangschüttflächen

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA)
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf bzw. langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- LIFE Natur – Projekte
- Besondere Gemeinwohlleistungen (Staatswald)

Anhang

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2: Bestand und Bewertung

Karte 3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen